

Positionspapier (2007): Kinderrechte in die Verfassung!

**Grundsätzliche Überlegungen zum Thema
Kinderrechte und Grundrechte**

Die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) aus dem Jahr 1989 ist der zentrale internationale Menschenrechtsvertrag, der spezifische Grundversorgungs-, Schutz- und Partizipationsrechte für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) festlegt. Diese Kinderrechtskonvention wurde von Österreich im Jahr 1992 ratifiziert, allerdings nicht im Verfassungsrang und nur mit einem so genannten Erfüllungsvorbehalt versehen, der eine unmittelbare Anwendbarkeit der Konvention vor Gerichten und Behörden verhindert.

Evident ist, dass Kinder/Jugendliche im Vergleich zu Erwachsenen einen erhöhten Anspruch auf Schutz durch die Verfassung besitzen sollen. Grundrechte, die explizit für alle Menschen in der Verfassung garantiert werden, sind nicht „automatisch“ auch für Kinder/Jugendliche, die in unterschiedlichsten Abhängigkeitsverhältnissen leben, wirksam. Und Kinder/Jugendliche unterliegen bis zur Volljährigkeit generell der Obsorge ihrer gesetzlichen Vertreter und verfügen daher nur eingeschränkt über rechtliche Autonomie. Laut KRK gelten Kinder/Jugendliche aber grundsätzlich als gleichwertige Menschen mit demselben Anspruch auf Beachtung ihrer Menschenwürde wie Erwachsene und sind als eigenständige Träger von Rechten anerkannt. Die sich aus dieser Situation oftmals ergebende Widersprüchlichkeit zwischen verfassungsmäßig garantierten Rechten für alle Menschen und für Kinder/Jugendliche in der Praxis soll durch eigenständige Kinderrechte in der Verfassung gelöst werden.

Eine entsprechende Verankerung in der Verfassung hätte zur Folge, dass kinderrechtswidrige Rechtsakte in letzter Instanz beim Verfassungsgerichtshof als Hüter der Verfassung angefochten werden könnten. Außerdem bietet sie die Grundlage einer grundsätzlichen „Kinderverträglichkeitsprüfung“, die vorab verhindern soll, dass kinderrechtswidrige Gesetze und Verordnungen erlassen werden. Schließlich käme den Prinzipien der KRK als allgemeine Leitlinie und Auslegungsmaxime für den gesamten Bereich der Gesetzgebung und Vollziehung – als Basis eines Kinderrechte-Mainstreamings, das dem Querschnittcharakter der Materie Rechnung trägt - eine nunmehr zentrale Bedeutung zu. Die Verankerung in der Verfassung löst nicht schlagartig alle Probleme, setzt aber einen Meilenstein für einen verbesserten Rechtsschutz junger Menschen in Österreich.

Die hier vorgeschlagenen Artikel orientieren sich an der KRK, berücksichtigen aber auch die relevanten Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom Dezember 2000, sowie die Vorschläge der BIM-Studie von 1998 zur „Verfassungsrechtlichen Verankerung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich“ (im Auftrag der Kinder- und Jugendanwaltschaften und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie) sowie die Ergebnisse des Österreich-Konvents 2005.

**Das Netzwerk Kinderrechte Österreich
fordert
die Verankerung der Kinderrechte in der österreichischen Bundesverfassung
auf Basis der UNO-Kinderrechtskonvention!**

* Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs – Österreichische Bundesjugendvertretung – Österreichisches Komitee für UNICEF – Österreichische Kinderfreunde/Rote Falken – SOS Kinderdorf Österreich – Kinderbüro Steiermark – Kath. Jungschar Österreich – Pro Juventute – Akzente Salzburg – Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs – Kuratorium Kinderstimme – Rat auf Draht – Welt der Kinder – Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) – asylkoordination Österreich – FICE Austria/Kinderrechtebüro Österreich – Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde (Stand 2007).
Kontakt: office@kinderhabenrechte.at - www.kinderhabenrechte.at

Kerninhalte für eine Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung

1. Jedes/er Kind/Jugendliche hat das Recht auf Anerkennung als **Rechtspersönlichkeit**, das Recht auf Schutz der persönlichen **Identität** sowie das Recht auf den Schutz der **Privatsphäre**. Jedes/er Kind/Jugendliche hat das Recht auf **Schutz vor jedweder Form von Diskriminierung**. Kinder/Jugendliche haben das Recht, die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte selbständig **auszuüben** und selbst oder im Wege angemessener Vertretung durch ihre Eltern, andere gesetzliche Vertreter und geeignete Einrichtungen durchzusetzen.
2. Das **Wohl des Kindes/Jugendlichen** muss bei allen sie betreffenden Maßnahmen seitens Gesetzgebungsorganen, Verwaltungsbehörden, Gerichten oder öffentlichen und privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge eine vorrangige Bedeutung haben.
3. Jedes/er Kind/Jugendliche hat das **Recht auf Partizipation** in allen sie betreffenden Angelegenheiten, einschließlich des Rechts sich zu informieren, die Meinung frei zu äußern und diese dem Alter und der Entwicklung angemessen berücksichtigt zu finden. Der Staat hat Partizipationsmöglichkeiten für Kinder/Jugendliche zu fördern und den Zugang zu entsprechenden Informations- und Beratungseinrichtungen zu gewährleisten.
4. Jedes/er Kind/Jugendliche hat Anspruch auf **Schutz und Fürsorge** sowie bestmögliche körperliche, geistige, seelische, soziale und sittliche **Entwicklung und Entfaltung**. Dazu gehören: Recht auf **angemessenen Lebensstandard**, Recht auf **soziale Sicherheit, Gesundheit, Bildung** und Recht auf **Freizeit und Spiel**. Jedes/er Kind/Jugendliche mit Behinderung hat das Recht auf aktive und **integrierte Teilnahme** am Leben der Gemeinschaft, sowie Anspruch auf Bildung, Gesundheit und Rehabilitation, Vorbereitung auf das Berufsleben und auf Erholung.
5. Verantwortlich für Obsorge und Entwicklung der Kinder/Jugendlichen sind die **Eltern** in gemeinsamer Weise oder andere gesetzliche Vertreter, entsprechend den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern/Jugendlichen und der Achtung ihres Wohles. Der **Staat** hat die Eltern oder andere gesetzliche Vertreter bei der Wahrung dieser Verantwortung angemessen zu unterstützen. Jedes/er Kind/Jugendlicher hat das Recht auf **familiäre und soziale Beziehungen** und hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entgegen. Kinder/Jugendliche, die dauernd oder vorübergehend **aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst** sind, haben Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.
6. Jedes/er Kind/Jugendliche hat das Recht auf **gewaltfreie Erziehung**. Körperliche Bestrafung, die Zufügung seelischen Leides, sexuelle Gewalt und jedwede andere Form von Misshandlungen sind verboten. Jedes/er Kind/Jugendliche hat das Recht auf **Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung**, einschließlich vor Kinderarbeit, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kinderhandel. Kinder/Jugendliche als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung haben ein Recht auf **Rehabilitation**. Alle begleiteten oder unbegleiteten Kinder/Jugendlichen als **Flüchtlinge** haben ein Recht auf Schutz und angemessene Hilfe. Alle sie betreffenden Verfahren sind fair und rasch unter der Berücksichtigung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und individuellen Bedürfnisse zu gestalten.
7. Gesetzgebung, Gericht und Vollziehung haben Sorge zu tragen, dass Verfahren gegen Kinder/Jugendliche, die einer Verletzung der **Strafgesetze** verdächtigt werden, in einer Weise geführt werden, die ihre Würde achten und ihr Alter und ihre Entwicklung besonders berücksichtigen. Jedes/er Kind/Jugendliche, die in ihrer **persönlichen Freiheit beschränkt** sind, haben das Recht auf menschliche und besonders schonende Behandlung.